



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-186/2011-82

Ggst.: OMV Power International GmbH,
Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzung;
UVP-Abnahmeverfahren.
hier: 2 Teilabnahmebescheid.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 09. Mai 2012

2. Teilabnahme- bescheid

„Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzungsanlage“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	3
1.3	Nebenbestimmungen	4
1.4	Kosten	15
2	BEGRÜNDUNG	17
2.1	Beweiswürdigung	17
2.2	Verfahrensgang	17
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	18
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	28
	2.4.1 Allgemeines	28
	2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	28
2.5	Rechtliche Beurteilung	34
	2.5.1 UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)	34
	2.5.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen	36
	2.5.3 Nicht anzuwendende Materiengesetze	37
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	37

1 Spruch

1.1 Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Gemäß §§ 20 und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf**“ für die bereits errichtete Abwärmenutzungsanlage - abgesehen von den in der Begründung des vorliegenden Bescheides angeführten geringfügigen Abweichungen, die hiermit genehmigt werden – der Genehmigung entspricht.

Durch diese Teilabnahme ist das Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf**“ der OMV Power International GmbH und der OMV Gas GmbH fertiggestellt.

Gemäß § 20 Abs. 5 iVm § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 wird für das Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf**“ die Nachkontrolle fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung festgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 geht die Zuständigkeit für das Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf**“ mit Rechtskraft des Abnahmebescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

1.2 Materiengesetze

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung, Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung und dgl. der nachstehenden Materiengesetze:

§§ 13 und 15 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 153/2011.

§§ 171 Abs. 1 lit. a) und 171 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007.

Gemäß §§ 37 und 38 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2011, als baurechtliche Benützungsbewilligung.

1.3 Nebenbestimmungen

Abfalltechnik

Gelten als Auflagen iSd EG-K bzw. Stmk. BauG.

Fachbereich Abfalltechnik

1. *Für die Bauphase sind Aufzeichnungen über Art, Menge Herkunft und Verbleib aller im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zu führen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber zu führen und haben auch die Abfälle von anderen Abfallbesitzern zu enthalten. Diese Aufzeichnungen sind 7 Jahr aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

Durch die Vorlage der Nachweise und Bestätigung der ausführenden Firmen erfüllt.

2. *Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den Bau verwendeten Maschinen, geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Auflage 3 zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen
Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.*

Laut Angabe der Konsensinhaberin in der Bauphase erfüllt. Dem ASV liegen keine gegenteiligen Informationen vor.

3. *Das Abfallwirtschaftskonzept für die Verdichterstation Weitendorf einschließlich des Anlagenteiles für die Abwärmenutzung ist vor der Inbetriebnahme gemäß der Vorgaben des §10 (3) AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 einschließlich der Angabe der zu erwartenden Abfallmengen zu erstellen und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.*

Sinngemäß erfüllt: Zum Abfallwirtschaftskonzept wurde in der Vorbegutachtung angemerkt, dass keine Angaben über die Einhaltung der abfallrelevanten Rechtsvorschriften und ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung enthalten sind. Eine entsprechende Ergänzung oder Begründung (z.B. Hinweis auf ein Umweltmanagementsystem für den Standort) ist aus fachlicher Sicht noch vorzulegen. Im Zuge der Verhandlung wurde bekanntgegeben, dass die OMV Gas ein Umweltmanagementsystem nach ÖNORM ISO 14001 betreibt. Die fehlenden Angaben werden in diesem Managementsystem abgebildet.

Hinweis: Aus fachlicher Sicht sollten die fehlenden Angaben bei der nächsten Fortschreibung des AWK (laut AWG 2002 zumindest alle 5 Jahre) berücksichtigt werden.

Fachbereich Abwassertechnik:

- 4. Für die Messung der abgeleiteten Abwassermenge ist eine registrierende Messeinrichtung im Ablauf der Anlage zu installieren.*

Durch die Vorlage der Unterlagen erfüllt. Es wurde ein Magnetisch-induktives Durchfluss-Messsystem Proline Promag 50 eingebaut.

- 5. Zum Zwecke der Eigen- und Fremdüberwachung ist nach der Neutralisationsvorlage im Ablauf der Anlage vor der Einmündung in die öffentliche Kanalisation eine jederzeit zugängliche Kontrollstation zu errichten, aus der repräsentative Proben entnommen werden können.*

Erfüllt; Die Probenahme erfolgt laut Angabe aus dem letzten der 3 Abwasserbecken (bezeichnet als Feuerlöschbecken) im Feuerlöschpumpenkeller im Bereich der Überfallwehr entnommen.

- 6. Im Ablauf der Anlage ist eine jederzeit zugängliche Vorrichtung zur Gewinnung mengenproportionaler Tagesmischproben zu installieren.*

Erfüllt, siehe Ausführungen zu Auflage 5. Durch die Mischung der Abwässer im Feuerlöschbecken (Volumen von 277 m³) und der Verweilzeit in diesem Becken ist davon auszugehen, dass eine homogenisierte und repräsentative Probe entnommen werden kann.

- 7. Kanäle, Schächte, Becken und ähnliche Bauwerke sind wasserdicht herzustellen. Jeder Kanalstrang ist, gegebenenfalls in mehreren Abschnitten, einer Prüfung auf Wasserdichtheit entsprechend ÖNORM B 2503 unter fachkundiger Aufsicht zu unterziehen. Bescheinigungen über das Prüfungsergebnis sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

Teilweise erfüllt, die Nachweise über die Dichtheit der Kanalstränge, alle erstellt von der WDL GmbH am 23.03.2011 wurden vorgelegt und bestätigen die Dichtheit der Becken. Der Nachweise über die Dichtheit des Beckens vom 29.09.2010, erstellt von der WDL GmbH wurde vorgelegt und rückausgefolgt. Die Dichtheit des Beckens Wasseraufbereitung nach ÖNORM B 2503 wird bestätigt.

- 8. Der Abwasseranlage darf nur das im Befund beschriebene Abwasser oder Abwasser mit vergleichbarer Beschaffenheit zugeleitet werden.*

Durch die Vorlage der Nachweise erfüllt.

9. Das aus der Neutralisationsvorlage abgeleitete behandelte Abwasser muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

	Stichprobe	qualifizierte Stichprobe	Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional
Temperatur °C	35	---	---
Abfiltrierbare Stoffe mg/l	150	---	---
pH-Wert	6,5 – 8,5	---	---
Freies Chlor (Cl ₂) mg/l	0,2	---	---
Gesamt-Phosphor (P) mg/l	*	2	*

Der Parameter freies Chlor ist in den beiden Abwasserteilströmen zusätzlich zu bestimmen.

Derzeit erfüllt; In das elektronische Nachweissystem wurde Einsicht genommen Es liegen jedoch nur laufende Messungen, die im Rahmen der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage als Eigenüberwachung für die Parameter Temperatur und pH-Wert durchgeführt wurden, vor. Diese Ergebnisse bestätigen bisher die Einhaltung der Grenzwerte.

10. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter pH-Wert und Temperatur laufend zu messen

Erfüllt, siehe Ausführungen zu Auflage 9.

11. Bei der Abwasseranlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die täglich abgeleitete Abwassermenge, die Ergebnisse der Eigenüberwachung, sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrücke der gespeicherten Daten möglich sind.

Dauerauflage derzeit erfüllt, eine Betriebsdatenaufzeichnung (Wasserbuch) wird derzeit noch vom Hersteller der Abwasserbehandlungsanlage geführt und soll laut Angabe von der Konsensinhaberin weiterbetrieben werden.

12. Das Betriebsbuch ist Organen der Behörde, Vertretern des AWW Grazer Feld oder der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.

Dauerauflage derzeit erfüllt,

13. Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Dauerauflage derzeit erfüllt,

14. Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der in der AAEV BGGl. Nr.186/1996, enthaltenen Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.

Dauerauflage; die Erfüllung dieser Auflage war auf Grund der noch nicht vollständig erfolgten Inbetriebnahme der Anlage noch nicht möglich.

15. In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage gemäß Auflage 16.) in Abständen von höchstens 12 Monaten fällig.

Dauerauflage

16. Die beim Betrieb der Abwasseranlage benötigten Betriebsmittel, Chemikalien und Hilfsstoffe sind so zu lagern, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern auszuschließen sind.

Dauerauflage, erfüllt. Die Chemikalien werden in einem Raum mit versiegeltem, als Wanne ausgeführtem Boden in Sicherheitswannen gelagert.

17. Die Verwendung von Trinkwasser zur Kühlung des Abwassers ist generell nicht zulässig.

Laut Angabe erfüllt, gegenteilige Informationen liegen nicht vor.

18. Bei einem Freisetzen größerer Mengen an Chemikalien in das Abwasser ist die Ableitung des Gesamtabwassers in die öffentliche Kanalisation zu unterbinden. Die weitere Behandlung oder Beseitigung des Abwassers darf erst nach vorangegangener chemischer Analyse und in Abstimmung mit dem Kanalisationsunternehmen erfolgen.

Dauerauflage, derzeit erfüllt; es wurde ein Betriebshandbuch erstellt, in dem auf den Störfall und Revisionsarbeiten eingegangen wird.

Bautechnik

Gelten als Auflagen iSd Stmk. BauG und des ASchG

- Auflage Nr. 19: Erfüllt und Dauerauflage.
Auflage Nr. 20: Erfüllt. Bis auf den Bereich des Kellerfensters an der Südseite des Versorgungsgebäudes. Hier ist nach Entfernung des Baugerüsts die Gitterabdeckung am Lichtschacht noch anzubringen.
- Auflage Nr. 21: Erfüllt.
Auflage Nr. 22: Erfüllt.
Auflage Nr. 23: Erfüllt. Eine Bestätigung vom 15.06.2011 der Fa. Kostmann wurde vorgelegt.
Auflage Nr. 24: Erfüllt. Eine Bestätigung vom 30.06.2011 der Fa. Kostmann wurde vorgelegt.
- Auflage Nr. 25: Dauerauflage.
Auflage Nr. 26: Erfüllt.
Auflage Nr. 27: Erfüllt und ein Nachweis vom 29.06.2011 der Fa. Integral liegt vor.
Auflage Nr. 28: Erfüllt. Lediglich die Fenster im Niederspannungsraum im 1. OG sind noch über einen Hebel bzw. eine elektrische Vorrichtung von einem festen Standort aus öffentl. zugänglich auszuführen.
- Auflage Nr. 29: Erfüllt. Eine Bestätigung vom 30.06.2011 der Fa. Kostmann liegt vor.
Auflage Nr. 30: Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. Kostmann vom 15.06.2011 liegt vor.
Auflage Nr. 31: Erfüllt.
Auflage Nr. 32: Erfüllt und Dauerauflage.
Auflage Nr. 33: Erfüllt und Dauerauflage.
Auflage Nr. 34: Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. Kostmann vom 30.06.2011 wurde vorgelegt.
- Auflage Nr. 35: Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. GETEC vom 30.06.2011 wurde vorgelegt.
- Auflage Nr. 36: Der Nachweis über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau der Brandschottbauteile wurde von der Küttner Energy GmbH vom 09.11.2011 vorgelegt, aus dem der ordnungsgemäße Einbau dieser Brandschottbauteile bestätigt wurde. Diese Auflage ist somit erfüllt.
- Auflage Nr. 37: Erfüllt. Die Abnahmeprüfung für die Brandmeldeanlage wird nachgereicht.
- Auflage Nr. 38: Erfüllt.
Auflage Nr. 39: Der Nachweis über die Abnahmeprüfung vom 10.04.2012 der Brandrauchabzugsanlage wurde von der IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H. vorgelegt. Die Abnahmeprüfung ergab eine mängelfreie Anlage. Der Auflagepunkt 39 ist somit erfüllt.
- Auflage Nr. 40: Erfüllt bzw. sinngemäß erfüllt. Die Handfeuerlöscher im Bereich des Chemikalienraumes wurden in den unmittelbaren Eingangsbereich vor dem Chemikalienraum verlegt. Die CO₂-Löschgeräte wurden aufgrund der spezifischen Löschmittel im Niederspannungsraum belassen, da aufgrund der Sonneneinstrahlung eine Überhitzung der CO₂-Löschgeräte entstehen könnte. Somit ist dieser Auflagenpunkt sinngemäß erfüllt.
- Auflage Nr. 41: Erfüllt und Dauerauflage.
Auflage Nr. 42: Erfüllt und Dauerauflage.
Auflage Nr. 43: Erfüllt und Dauerauflage.

- Auflage Nr. 44: Über die Feuerwehruzufahrten und die Feuerwehraufstellungsflächen sind Pläne vorgelegt worden, und die Zufahrten vor Ort entsprechend gekennzeichnet worden. Somit ist diese Auflage erfüllt.
- Auflage Nr. 45: Erfüllt. Eine Bescheinigung der Fa. Kostmann vom 15.06.2011 liegt vor.
- Auflage Nr. 46: Sinngemäß erfüllt. Die Gesteinsschichte, welche einen eventuellen Rückbrand des Öles verhindert, wurde durch rückbrandsichere Bleche ersetzt. Eine Bestätigung über die Rückbrandsicherheit dieser Bleche vom 17.01.1999 der Materialforschungs- und prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig e.V. wurde vorgelegt.
- Auflage Nr. 47: Erfüllt.
- Auflage Nr. 48: Erfüllt. Ein Nachweis über die Standsicherheit des Rauchfanges der Fa. Steelcon vom 08.06.2010 wurde vorgelegt.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

Gelten als Auflagen iSd EG-K, Stmk. BauG und ASchG

Erfüllung der Auflagen:

Die nachstehend aufgezählten Auflagen sind für das Vorhaben relevant. Die Erfüllung wird jeweils wie folgt nachgewiesen:

Auflagen aus dem Basisbescheid der Gasverdichterstation vom 13. März 2008:

Auflage 17: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Die Betriebsführung des im Eigentum der OMV stehenden Abgangsfeldes „Abwärmennutzungsanlage“ der 20 kV-Schaltanlage der SST Weitendorf wird von der Steweag-Steg-GmbH durchgeführt. Ein entsprechendes Betriebsführungsübereinkommen mit Datum 14.11.2011 liegt vor.

Die Betriebsführung der restlichen elektrischen Stromerzeugungsanlagen wird derzeit noch von der Errichterfirma Küttner vorgenommen.

Künftig soll Ing. Karl Berndonner verantwortlich sein. Herr Ing. Berndonner führt auch bei der Gasverdichterstation Betrieb und seine Eignung wurde bei der Abnahme dieser Anlage bereits festgestellt. Der Wechsel der Betriebsführung wird der Behörde anzuzeigen sein.

Auflage 18: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Die Betriebsführung der elektrischen Stromerzeugungsanlagen wird derzeit noch von der Errichterfirma Küttner vorgenommen.

Künftig soll Ing. Karl Berndonner verantwortlich sein. Herr Ing. Berndonner führt auch bei der Gasverdichterstation Betrieb und seine Eignung wurde bei der Abnahme dieser Anlage bereits festgestellt. Der Wechsel der Betriebsführung wird der Behörde anzuzeigen sein.

Auflage 19: erfüllt

Eine entsprechende Lüftungsberechnung der Fa. Hawker vom 17.11.2010 und die Ausführungsbestätigung Fa. Getec vom 04.11.2011 liegen vor.

Auflage 20: erfüllt

Eine entsprechende Dimensionierung des Sicherheitsabstandes (573 mm) der Fa. Hawker vom 17.11.2010 und die Ausführungsbestätigung Fa. Elcotech GmbH vom 16.01.2012 liegen vor.

Auflage 21: erfüllt

Ein entsprechender Ex-Zonen-Plan für den Batterieraum (Zeich.Nr. N00-G803, Blatt 25 vom 05.07.2011) liegt vor.

Ein Ex-Zonen-Plan für den Abluftkanal (Zonen am Dach der Gasverdichterstation, Zeich.Nr. N00-G803, Blatt 1 und 2 vom 20.02.2012) liegt ebenfalls vor.
Sonstige Ex-Zonen sind nicht vorgesehen.

Auflage 23: erfüllt

Eine HAZOP-Studie der AWN Weitendorf Rev. 02 vom 24.02.2012 der TÜV Austria Services GmbH (DI Dr. Martin Doktor) liegt vor.

Auflage 24: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Über die Abnahmeprüfung des elektrischen Schutzsystems der Abwärmenutzungsanlage (Abhitze- und Kesselschutz) liegt der Bericht des TÜV Austria kütw022-PIR-ZR vom 24.02.2012 ohne Beanstandung vor.

Über die Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Gasverdichterstation Weitendorf (Einbindung der Abwärmenutzungsanlage) liegt der Bericht des TÜV Austria kütw0512-BRR-BM vom 01.03.2012 ohne Mängel vor.

Auflage 31: erfüllt

Im Bericht des TÜV Austria kütg0031-LEA-FOS vom 01.03.2012 wird bescheinigt, dass durch die ausführenden Errichterfirmen die erforderlichen Erstprüfungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 durchgeführt wurden. Die ausgeführten Schutzmaßnahmen werden angegeben. Weiters wird bescheinigt, dass der geforderte Potentialausgleich gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 und E 8065 ausgeführt wurde und eine Anlagendokumentation gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 vorhanden ist.

Darüber hinaus wurden vom TÜV laut erwähntem Bericht zusätzliche stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, welche ohne Beanstandung blieben.

Auflage 32: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Siehe 31

Auflage 33: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Siehe 31

Auflage 34: erfüllt

Mit Attest vom 06.02.2012 bescheinigt die Fa. Lichtenegger Blitzschutzbau GmbH, die normkonforme Fertigstellung der äußeren Blitzschutzanlage für die gegenständlichen Gebäudeteile (Versorgungsgebäude, Maschinenhaus, Luftkondensator, Abhitzekessel, Saugzuggebläse, Wasseraufbereitung, Trafo und Kamin) nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in Schutzklasse 1.

Mit Attest vom 20.02.2012 bescheinigt die Fa. Elcotech, die ordnungsgemäße Ausführung des inneren Blitzschutzes für die gesamte Betriebsanlage nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in Schutzklasse 1.

Im Bericht des TÜV Austria kütg0031-LEA-FOS vom 01.03.2012 wird bescheinigt, dass zusätzlich stichprobenartige Kontrollen des Blitzschutzes durchgeführt wurden, wobei keine Mängel aufgetreten sind.

Auflage 36: erfüllt

Es liegt ein entsprechendes Attest der Fa. Elcotech GmbH vom 19.01.2012 vor.

Auflage 37: erfüllt

Es liegt ein entsprechendes Attest der Fa. Elcotech GmbH vom 19.01.2012 vor.

Auflage 38: Dauerauflage, derzeit erfüllt
Siehe 36

Auflage 39: Dauerauflage, derzeit erfüllt
Siehe 36

Auflage 40: erfüllt

Im Bericht des TÜV Austria kütg0031-LEA-FOS vom 01.03.2012 wird bescheinigt, dass die Prüfungen gemäß §7(1) VEXAT durchgeführt wurden und die entsprechenden Maßnahmen erfüllt bzw. gegeben sind.

Auflagen aus dem Änderungsbescheid (Abwärmenutzung) vom 27. Mai 2009:

Auflage 49: Dauerauflage, derzeit erfüllt
Siehe 34 (Basisbescheid)

Auflage 50: erfüllt

Es wurden zwei Schaltanlagen aufgestellt. Eine im EVU-Raum, diese entlastet in den Raum, der Raum ist druckentlastet. Eine entsprechende Berechnung der Fa. Alpine Energie mit Datum 15.03.2010 für diese Druckentlastung liegt vor. Der maximale Druck beträgt 2.920 N/m². Die Fa. Kostmann bestätigt mit Attest vom 10.11.2011 die entsprechende Ausführung. Die zweite Schaltanlage ist im MSR-Raum aufgestellt und entlastet über einen Kanal direkt ins Freie.

Auflage 51: erfüllt, soweit errichtet

Die 400 V-Notstromspeisung und die zweite 20 kV-Anspeisung der Schaltanlage „Gasverdichterstation“ wurden nicht realisiert. Die Punkte 1) und 2) der Auflage sind dadurch hinfällig.

Die Ausführung der Verriegelung 3) wird von der Fa. Elcotech GmbH im Attest vom 09.01.2012 bescheinigt.

Auflage 52: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Die Einhaltung der Auflage wird im Bericht des TÜV Austria kütg0031-LEA-FOS vom 01.03.2012 bescheinigt. Beim Ortsaugenschein am 12.04.2012 wurde die Einhaltung ebenfalls überprüft und der ordnungsgemäße Zustand festgestellt.

Auflage 53: Dauerauflage, derzeit erfüllt

Die Einhaltung der Auflage wird im Bericht des TÜV Austria kütg0031-LEA-FOS vom 01.03.2012 bescheinigt. Beim Ortsaugenschein am 12.04.2012 wurde die Einhaltung ebenfalls überprüft und der ordnungsgemäße Zustand festgestellt.

Auflage 54: erfüllt

Ein Attest über die normgemäße Zaunausführung der Fa. Küttner mit Datum 04.07.2011 liegt vor.

Auflage 55: erfüllt

Die entsprechende Ausführung der SF6-Anlage im EVU-Raum (Abgangsfeld im Eigentum der OMV) wird von der Steweg-Steg-GmbH in deren elektrizitätsrechtlichen Einreichprojekt GZ.: FA13A-43.20-690/2012 verhandelt am 17.04.2012 bescheinigt.

Die normgemäße Ausführung der restliche Hochspannungsanlagen wird von der Fa. Elcotech GmbH im Attest vom 17.01.2012 bescheinigt.

Auflage 56: erfüllt

Die normgemäße Verlegung der Hochspannungskabel wird von der Fa. Elcotech GmbH im Attest vom 27.01.2012 bescheinigt.

Auflage 57: erfüllt

Ein entsprechender Plan (M50107-U-021 vom 23.03.2011) liegt vor.

Auflage 58: noch nicht relevant

Die Messung kann erst nach Inbetriebnahme erfolgen.

Emissionstechnik (Luftreinhaltung):

Gelten als Auflagen iSd Stmk. BauG

5.) Die Nebenbestimmungen sind erfüllt, dazu im Detail:

- Auflage 59: Reifenwaschanlage. **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 10. 11. 2011 und Fotodokumentation (auf blg. CD).
- Auflage 60: Wasserbesprühung: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 10. 11. 2011 und Fotodokumentation (auf blg. CD).
- Auflage 61: Geschwindigkeitsbeschränkung: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 29. 09. 2011 und Fotodokumentation (auf blg. CD und im blg. Ordner) sowie Baubesprechungsprotokoll der Fa. ILF vom 23. 2. 2010.
- Auflage 62: Befeuchtung von Zwischenlagerungen: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 10. 11. 2011.
- Auflage 63 und 64: Sieb- und Brecheranlagen: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 10. 11. 2011.
- Auflage 65: Dieselpartikelfilter: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 29. 9. 2011.
- Auflage 66: 4-Takt-Motoren mit Katalysator: **Erfüllt** durch Vorlage einer Bestätigung der Fa. Kostmann, St. Andrä i. L., vom 10. 11. 2011.

Forstwesen

Gelten als Auflagen iSd ForstG

- Auflagepunkt 67: Auflagepunkt ist erfüllt, wobei die Rodungsflächen als endgültige Flächen in den Bescheid aufzunehmen sind (dauernde Rodungen 1,5518 ha, befristete Rodungen 1,7343 ha und somit insgesamt 3,2861 ha).
- Auflagepunkt 68: Auflage ist erfüllt.
- Auflagepunkt 69: Die Aufforstungen sind auflagentgemäß erfüllt.
- Auflagepunkt 70: Auflage wurde erfüllt.
- Auflagepunkt 71: Die Sicherung der Kulturen sind noch nicht erfüllt. Bis zur Feststellung der Sicherung der Kultur durch den gefertigten Sachverständigen wird jährlich eine Kontrolle der Kulturen erfolgen, wobei einerseits Vertreter der Konsenswerberin und andererseits ein Vertreter der Bezirksforstinspektion dazu eingeladen wird.

Geologie:

Gelten als Auflagen iSd WRG 1957 und Stmk. BauG

Auflagenpunkt Nr. 72: erfüllt

„Die gesamten Fundierungsarbeiten sind durch einen geologischen Sachverständigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.“

Betreffend die Fundierung der beim Projekt Abwärmenutzung errichteten Gebäude wurden seitens der geologischen Bauaufsicht zwölf Stellungnahmen erstellt, in denen für die einzelnen Bauwerke – unter Berücksichtigung der lokal zu erwartenden Untergrundverhältnisse – entsprechende Gründungsmaßnahmen empfohlen bzw. vorgeschlagen wurden. Bei der Ausführung der Gründungsmaßnahmen erfolgte eine stichprobenartige Überwachung und Überprüfung der Bauarbeiten durch die geologische Bauaufsicht.

Zu diesen Baustellenbesuchen wurden Aktenvermerke zu den jeweiligen Gebäuden wie erstellt:

Versorgungsgebäude, Generatorhalle, Trafo und EVU-Schacht sowie Baukran

Gründungsmaßnahmen, Bodenauswechslung, teilweise ausbetonierte Baggerschlitze (Turbine, Trafo, EVU-Schacht)

Kessel, Saugzug, und Kamin

Gründungsmaßnahmen: ausbetonierte Baggerschlitze

Luftgekühlter Kondensator

Gründungsmaßnahmen: ausbetonierte Baggerschlitze

Wasseraufbereitung und Wasserbecken

Gründungsmaßnahmen: Bodenauswechslungen, teilweise ausbetonierte Baggerschlitze

Maßnahmen: teilweise Hangverflachung, Stützung des Hanges durch eine Reihe von \pm in Falllinie des Hanges orientierten Stütz- und Entwässerungsrippen, Ableitung der gefassten Hangwässer über eine am Hangfuß verlaufende Vliesmanteldrainage, Ableitung der Oberflächenwässer über ein Betongerinne, welches unmittelbar bergseitig des am Hangfuß errichteten Zaunsockels verläuft, Einleitung der Wässer über Schächte in ein geschlossenes Rohrsystem (Verlauf ebenfalls bergseitig des Zaunsockels, unter dem Gerinne), Einleitung der Hangwässer und der Oberflächenwässer in den Fotzenbach.

Aufgrund der im Zuge unserer Baustellenbesuche stichprobenartigen Überprüfung der ausgeführten tiefbaulichen Arbeiten kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bauwerke ordnungsgemäß gegründet wurden. Ebenso ist davon auszugehen, dass aufgrund der eingebauten Stütz- und Entwässerungsmaßnahmen sowie der Umsetzung des vorgelegten Oberflächenentwässerungskonzepts nunmehr standsichere Verhältnisse in der west- und südseitigen Abtragsböschung bestehen.

Auflagenpunkt Nr. 73, erfüllt

„Im Zuge des Aushubs festgestellter nicht tragfähiger Boden ist auszutauschen bzw. ausreichend tragfähig herzustellen.“

Diesbezüglich wird auf den Auflagenpunkt Nr. 72 verwiesen, in dem auf die Gründungsmaßnahmen bei den einzelnen Bauwerken eingegangen wurde.

Auflagenpunkt Nr. 74, erfüllt

„Die Kontrolle der Tragfähigkeit ist mit Lastplattenversuche durchzuführen“

Im Bereich der durchgeführten Bodenauswechslungen (i.W. Versorgungsgebäude und Generatorhalle) wurde die erzielte Verdichtung mittels acht Lastplattenversuchen nachgewiesen. Die Ergebnisse der Lastplattenversuche wurden den Kollaudierungsunterlagen beigelegt.

Auflagenpunkt Nr. 75, erfüllt

„Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend zu begrünen.“

Während der Bauzeit wurde unmittelbar bergseitig der Böschungskrone eine flache Geländemulde errichtet, über welche die bergseitig anfallenden Niederschlagswässer seitlich an der Abtragsböschung vorbei geleitet wurden. Für den Endzustand wurde die Böschung bepflanzt und begrünt. Einzelne Bereiche, in denen es lokal zu Abschwemmungen des aufgetragenen Humus gekommen ist, werden noch vor Bauende nachbearbeitet.

Auflagenpunkt Nr. 76, erfüllt

„Drainagen sind engständig so zu errichten, dass Erosionen verhindert werden.“

Aufgrund einer während der Bauarbeiten aufgetretenen Rutschung wurden in der westlichen Abtragsböschung in umfangreichen Maß Drainagen errichtet. Zur Stützung und gleichzeitigen Entwässerung der Hangbereiche wurden zahlreiche ± in Falllinie des Hanges orientierte Stütz- und Entwässerungsrippen hergestellt. Die darin gesammelten Hangwässer werden über eine am Hangfuß verlaufende Längsdrainage schadlos abgeleitet und dem Fotzenbach zugeführt.

Auflagenpunkt Nr. 77, erfüllt

„Die gefassten Drainagewässer sind in ein ausreichend bemessenes Absetzbecken abzuleiten.“

Die am Fuß des südlichen und des westlichen Hanges verlaufende Längsdrainage sowie die bei der talseitigen Stützmauer errichteten Drainagen wurden als Vliesmanteldrainagen ausgeführt; somit ist davon auszugehen, dass die in den Rohrleitungen abgeleiteten Wässer „sauber“ (d.h. praktisch frei von Schwebstoffen) sind. Aus diesem Grund wurde für die gefassten Drainagewässer kein Absetzbecken errichtet.

Auflagenpunkt Nr. 78, erfüllt

„Vor Beginn der Hinterfüllungsarbeiten sind die provisorischen Drainagen in permanente Drainagen umzuwandeln.“

Entsprechend den vorliegenden Ausführungsplänen wurden bei sämtlichen unter Gelände liegenden Bauwerksteilen (Versorgungsgebäude, Wasserbecken) permanente Ringdrainagen hergestellt. Ebenso wurden für die Sammlung und Ableitung von im Westhang anfallenden Hangwässern Stütz- und Entwässerungsrippen sowie eine am Hangfuß verlaufende Längsdrainage errichtet. Diese Wässer werden schadlos in den Fotzenbach abgeleitet. Zur Wartung der Längsdrainage wurde eine Reihe von Spülschächten hergestellt.

Auflagenpunkt Nr. 79, erfüllt und Dauerauflage

„Die Drainagen sind in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sind gegebenenfalls zu reinigen.“

Diese Maßnahme obliegt dem Bauherrn bzw. dem Betreiber der Anlage.

Auflagenpunkt Nr. 80, erfüllt

„Nach Abschluss der Errichtung des Bauwerks ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauwerks, der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen planbelegt anzufertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.“

Im vorliegenden Bericht wird die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens hinsichtlich der Gründung der einzelnen Bauwerke mit Verweis auf die Stellungnahmen und Aktenvermerke der geologischen Bauaufsicht attestiert. Bezüglich der Hangsicherungsmaßnahmen wird auf den geotechnischen Bericht vom 21.12.2010 verwiesen.

Maschinenbautechnik

Gelten als Auflagen iSd EG-K, ASchG und des Stmk. BauG

81. Errichtungsaufgabe nach EG-K und Stmk. Baugesetz, erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Küttner Energy GmbH Essen vom 3.2.2012.
82. Betriebs- und Daueraufgabe nach EG-K und Stmk. Baugesetz
83. Errichtungsaufgabe nach EG-K und Stmk. Baugesetz, sinngemäß erfüllt durch die offene Bauweise des Stickstofflagers.
84. Betriebs- und Daueraufgabe nach EG-K, derzeit erfüllt durch die Angabe der jeweiligen Lagerorte der gefährlichen Arbeitsstoffe.
85. Errichtungsaufgabe nach ASchG, erfüllt durch Vorlage der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011.
86. Errichtungsaufgabe nach ASchG, erfüllt durch Vorlage einer Fotodokumentation.
87. Betriebs- und Daueraufgabe gemäß ASchG.
88. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage der Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011.
89. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt; laut Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011 wurde die Beschilderung in der KW 24/2011 ausgeführt.
90. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage der Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011.
91. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch den Einbau eines Insektenschutzgitters der Marke DEFLEX "Mücke".
92. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage der Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011.
93. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage des Elektro-Ausführungsplans der Küttner Energy GmbH vom 9.6.2010.
94. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt; laut Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 6.7.2011 wurde der Notschalter in der KW 28/2011 fertiggestellt.
95. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage des Prüfberichts der staatlich akkreditierten Versuchsanstalt für Gas- und Feuerungstechnik der Wien Energie Gasnetz GmbH vom 18.4.2005.
96. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage der Bescheinigungen der Küttner Energy GmbH vom 4.7.2011 und vom 7.7.2011.
97. Errichtungsaufgabe gemäß Stmk. Baugesetz, erfüllt durch die Vorlage einer Fotodokumentation.
98. Betriebs- und Daueraufgabe gemäß Stmk. Baugesetz.

99. Betriebs- und Dauerauflage gemäß Stmk. Baugesetz. Derzeit erfüllt durch die Bescheinigung der Küttner Energy GmbH vom 1.6.2011.

1.4 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 hat die OMV Power International GmbH, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, € 23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan) für die Besprechung und Örtliche Erhebung am 21.10.2011 | |
| 10/2 Stunden, 2 Amtsorgane | € 474,00 |
| 7/2 Stunden, 1 Amtsorgan | € 165,90 |
| Gesamt | € <u>639,90</u> |
| | |
| 2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 51/2011 | |
| a) für diesen Bescheid | € 11,90 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 12 Sichtvermerke auf den 2fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € 67,20 |
| <u>Summe</u> | € <u>79,10</u> |
| | |
| 3. Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die Teilnahme an der Besprechung und örtlichen Erhebung am 21.10.2011, KV Nr.: 1050/2011 (laut § 12 Abs. 6 des ArbIG i.V.m. § 77 AVG). | € <u>237,00</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die eingereichten Unterlagen, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen der Behörde bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegten Atteste und Einreichungen wurden von den Sachverständigender Behörde überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen konnten die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt werden.

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die Sachverständigen in ihren gutachterlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachten erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

2.2 Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, wurde der OMV Gas GmbH, die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens **„Gasverdichterstation Weitendorf“** erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 27. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-208, wurde der OMV Power International GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Vorhaben **„Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzung“** erteilt.

Mit der Eingabe vom 26. August 2011 hat die OMV Power International GmbH, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, den Antrag auf Teilabnahme der bereits errichteten Abwärmenutzungsanlage bei der UVP-Behörde eingebracht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 21. Oktober 2011 eine Örtliche Erhebung im Beisein des Arbeitsinspektorates und der Umweltschutzbehörde Steiermark durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 17. April 2012, GZ: FA13A-11.10-186/2011-73, wurden die Parteien eingeladen, ihr Parteiengehör wahrzunehmen.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Entscheidung

§17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

- §17(3)** Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24f Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.
- §17(4)** Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.
- §17(5)** Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.
- §17(6)** In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7)** Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §17(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des §21 Abs.2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des §18b geändert werden.

§ 18 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Grundsätzliche Genehmigungen und Detailgenehmigungen

- §18(1) Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.
- §18(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 zu entscheiden. §16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß §19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.
- §18(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als
1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem §17 Abs.2 bis 5 nicht widersprechen und
 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 18a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Abschnittsgenehmigungen

§18a. Vorhaben, die sich auf mindestens drei Standortgemeinden erstrecken, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§16, 17 und 18 sowie 19 bis 23 anzuwenden.

§ 18b des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§18b. Änderungen einer gemäß §17 oder §18 erteilten Genehmigung sind vor dem in §21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem §17 Abs.2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 20 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Abnahmeprüfung

§20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs.3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

§20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils

vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß §19 Abs.1 Z3 bis 7 sowie §19 Abs.11 beizuziehen.

- §20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- §20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des §18 Abs.3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß §19 Abs.1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.
- §20(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§22) durchzuführen ist.
- §20(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Zuständigkeitsübergang

- §21(1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Behörden und Zuständigkeit

- §39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs.4 und §45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im §21 Abs.4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in §21 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 13 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

Überwachung

§13(1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Misch- oder Mehrstofffeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW

sind hinsichtlich ihrer Emissionen in die Luft durch vom Betreiber zu wählende einschlägige befugte Sachverständigen oder Stellen, im Folgenden Sachverständige genannt, periodisch zu überwachen. Die Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß §15 Abs.2 und 5.

§13(2) Die Sachverständigen haben über die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde vom Betreiber der Anlage mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung Inhalt und Form der Befunde zu regeln.

- §13(3)** Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet. Sie haben jedoch der Behörde oder dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeiten und Erfüllung der für sie geltenden Anforderungen zu erteilen.
- §13(4)** Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen oder baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Anlage eine zusätzliche Überprüfung für erforderlich, so hat sie diese Überprüfung unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Sachverständigen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- §13(5)** Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Anlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.
- §13(6)** Wenn die Emissionen der Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und
- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des §77 Abs.2 der GewO 1994 führen,
- so hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, dass der Betrieb der Anlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einer gegen einen solchen Bescheid eingebrachten Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- §13(7)** In allen anderen als den in Abs.6 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Anlage hergestellt werden muss. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht entsprochen, so ist sinngemäß nach Abs.6 vorzugehen.
- §13(8)** Die Behörde hat die Stilllegung der Anlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß §9 VStG 1991 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß §26 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen.
- §13(9)** Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs.1 zu kontrollieren.

§13(10) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr erfolgt die Festlegung der Überwachung von Emissionen in Wasser und Boden nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften (§5 Abs.5).

§ 15 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

Emissionsmessungen

§15(1) Mit den Abs.2 bis 6 werden Festlegungen über Messungen von Emissionen in die Luft getroffen. Anforderungen für die Messung von Emissionen in Wasser und Boden für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr richten sich nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften (§5 Abs.5).

§15(2) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfang Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Anlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der Sachverständige anlässlich einer Überprüfung gemäß §13 Grund zur Annahme hat, dass die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

§15(3) Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß §8 Abs.2 und 3 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

§15(4) Bei Anlagen mit Abscheideaggregaten sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer laufenden Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen, wenn die Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet.

§15(5) Bei Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des §13 Abs.1 und 4 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre Messungen jener Emissionswerte, für welche Grenzwerte vorgeschrieben sind, durch einen Sachverständigen durchzuführen.

§15(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die zur Durchführung der Emissionsmessungen von Emissionen in die Luft nach Abs.1

erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren Dokumentation sowie über die Anordnung der Probenahme- und Messstellen, durch Verordnung.

§ 171 Abs. 1 lit. a) des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Aufgaben der Behörden

§171(1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,

§ 171 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Aufgaben der Behörden

§171(2) Die Behörden haben anlässlich der Durchführung der im Abs.1 genannten Aufgaben Aufzeichnungen zu führen.

§ 37 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Überprüfung der Baudurchführung

§37(1) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Organen der Behörde der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage zu gestatten. Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, den Organen der Behörde alle nötigen Auskünfte sowie Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen zu gewähren.

§37(2) Die Behörde kann überdies Belastungsproben und Untersuchungen über den Wärme- und Schallschutz anordnen und Nachweise über die Einbaufähigkeit der Bauprodukte verlangen.

§37(3) Der Bauherr hat bei Neu-, Zu- oder Umbauten (§19 Z1) von Garagen (§19 Z3 und §20 Z2 lit.b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§20 Z1) der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen. Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen, hat die Behörde eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

§37(4) Wird bei der Baudurchführung gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen, hat die Behörde die unverzügliche Abstellung der Mängel bescheidmässig zu veranlassen oder,

wenn dies für eine einwandfreie weitere Bauführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen.

§ 38 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Benützungsbewilligung

§38(1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§19 Z1) von Garagen (§19 Z3 und §20 Z2 lit.b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§20 Z1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§20 Z3 lit.g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

§38(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Zimmermeisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. im Falle des §20 Z3 lit.g nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

§38(3) Die Behörde hat mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

§38(4) Die Benützungsbewilligung ist auf Grund der Aktenlage zu erteilen, wenn die Unterlagen gemäß Abs.2 vorliegen.

§38(5) Wird in den Fällen des §19 Z1 und Z3 sowie §20 Z1 und Z2 lit.b keine Bescheinigung gemäß Abs.2 Z1 vorgelegt, hat die Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.

§38(6) Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen,

- wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
- bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
- wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

§38(7) Die Benützungsbewilligung kann bei einer der genannten Voraussetzungen auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

§38(8) Wird eine bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung benützt, so hat die Behörde die Benützung zu untersagen.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (oben) werden im Folgenden die eingelangten Stellungnahmen und die Zusammenfassung von Befund und Gutachten der behördlichen Sachverständigen wiedergegeben.

2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfalltechnik, Abwassertechnik

„Zusammenfassend kann somit aus abfall- und abwassertechnischer Sicht die bisherige Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen gemäß Bescheid vom 29.05.2009, GZ.: FA13A-11.10-34/2008-208 bestätigt werden. Relevante Abweichungen vom bewilligten Projekt wurden nicht erkannt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Auflage 14 erst nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage (Vollbetrieb) nachzuweisen ist. Die entsprechenden Nachweise sollten der Behörde unaufgefordert und umgehend nach Vorliegen übermittelt werden.“

Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntingher eh.

Bautechnik

„Aufgrund des durchgeführten Ortsaugenscheines ist aus bautechnischer Sicht festzuhalten, dass die vorgenannte Betriebsanlage plan- und befundgemäß errichtet wurde.

Laut Angabe des Konsenswerbers sollen unter dem Abhitzeessel im Bereich der Zufahrt zwei Bündel mit je sechs Flaschen Stickstoff auf betonierter Fläche aufgestellt werden. Der Stickstoff dient der Konservierung des Abhitzeessels bei Stillständen. Der Abstand der beiden Flaschenbatterien zum angrenzenden Versorgungsgebäude beträgt mehr als 5,8 m. Der Lagerbereich wird 1,5 m hoch mit einem unbrennbaren Zaun eingezäunt und der Zugang versperrbar ausgeführt. Die Flaschenbatterien werden fix an eine Anspeiseleitung angeschlossen und gegen Umfallen gesichert. Die Anlieferung der beiden Flaschenbatterien erfolgt mittels LKW und die Einbringung mittels Hubstapler.

Maschinenhalle:

Im Bereich der Dampfturbine und des Generators in der Maschinenhalle wird zur sicheren Wartung der Anlagenteile ein Podest mit geeignetem Aufstieg (Rückenschutz) montiert.

Die Dosierstation für Ammoniak-Lösung und Phosphat-Lösung wird mit einem Streifenvorhang ausgestattet.

Aufgrund des vorgenommenen Ortsaugenscheines und der vorgelegten Unterlagen ist aus bautechnischer Sicht gegen das ggst. Bauvorhaben kein Einwand vorzubringen, wenn die zusätzlich angeführten Punkte ausgeführt und die entsprechenden Nachweise der Behörde vorgelegt werden.“

Johann Tertinegg eh.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

„Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes können bezüglich der Errichtung der betroffenen Anlagenteile keine relevanten Abweichungen vom Konsens festgestellt werden. Die diesbezüglichen Auflagen werden erfüllt.

Gegen die gegenständlichen geringfügigen Änderungen bestehen aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes keine Bedenken.“

Dipl.-Ing. Dieter Thyr eh.

Emissionstechnik (Luftreinhaltung)

„Die Fragestellung der Behörde lautet:

1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?

2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit erteilter Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich? Können Nachbarn durch die Abweichungen nachteilig betroffen sein?
4. Können Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
5. Können die für die Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben?
7. Handelt es sich bei den Nebenbestimmungen um eine Dauer bzw. um eine Betriebs- oder Errichtungsaufgabe?
8. Nach welchem Materiengesetz – wie im Schreiben vom 29. August 2011 aufgelistet – wurden die Auflagenvorschläge erstellt?

Dazu wie folgt die Antworten für den Bereich Luftreinhaltung:

1.) bis 4.): Die Unterlagen sind ausreichend Die Abweichungen betreffen nicht den Bereich „Luftreinhaltung“, diese Interessen sind nicht betroffen. Daher auch Einklang mit der UVP.“

6. und 7.) Die Nebenbestimmungen betreffend Luftreinhaltung betrafen nur die Errichtung und sind nach ha. Sicht daher nunmehr nichtig und daher aufzuheben.

8.) Die Auflagenvorschläge wurden nach dem Steiermärkischen Baugesetz vorgeschlagen.“

Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Mag. Helmut Lothaller eh.

Forstwesen

„Nach Überprüfung des Projektes wird aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht festgestellt, dass das Projekt entsprechend der Genehmigung umgesetzt wurde bzw. die erforderlichen Projektsabänderungen bzw. Ergänzungen so geringfügig waren, dass diese gemäß § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich genehmigt werden können. Es liegt somit kein Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Durch die Projektsabänderungen (befristete Rodungen für die vorübergehende Baustellenzufahrt bzw. erweiterte Flächeninanspruchnahme) sind keine negativen Auswirkungen auf Anrainer gegeben.

Durch die Vergrößerung der befristeten Rodungsfläche (Böschungsfäche oberhalb der Abwärmenutzungsanlage) wird wohl die Waldverbesserungsfläche reduziert, wobei aber aus walökologischer Sicht festzustellen ist, dass die Summe der befristeten Rodungsfläche oberhalb der Abwärmenutzungsanlage und der Waldverbesserungsfläche gegenüber der Bewilligung gleichbleibt und somit nach Sicherung der Kulturen eine Wiederherstellung der Waldfunktionen gewährleistet wird.

Wie bereits oben näher ausgeführt wurde sind die Auflagen der Nebenbestimmungen (ForstG 1975) mit Ausnahme der Auflage Nr. 71 als erfüllt zu betrachten. Die Auflagenpunkte Nr. 68 und 70 können aufgehoben werden.

Die Auflage Nr. 67 ist als Dauerauflage (Bindung an den Rodungszweck), die Auflagen Nr. 69 und 71 sind als befristete Auflagen zu verstehen, bis die Sicherung der Kulturen durch einen forstt. ASV festgestellt wird.

Die Auflagenvorschläge wurden nach dem Forstgesetz 1975 erstellt.“

Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer eh.

Geologie

„Abschließend kann festgehalten werden, dass die oa. Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar sind, sodass einer Kollaudierung nichts im Wege steht. Weitere Maßnahmen sind daher nicht vorzuschreiben.“

Mag. Hermann Michael Konrad eh.

Maschinenbautechnik

„Sämtliche Fragen der Behörde konnten positiv beantwortet werden.“

Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak eh.

Schalltechnik

„Hinsichtlich der projektgemäßen schalltechnischen Errichtung der Abwärmenutzungsanlage (AWN-Anlage) wurde von Seiten der OMV ein schalltechnischer Nachweis der Firma TECHNAK. 10.11.2010, Dokument Nr.: 100409/3 vorgelegt.

Die schallt. Stellungnahme vom 20.1.2009 basiert auf der Geräuschimmissionsprognose von TECON Engineering GmbH. In dieser wurden für die nachfolgenden Immissionspunkte folgende spezifische Immissionen für die Betriebsphase der AWN-Anlage ausgewiesen.

Immissionspunkte	Beurteilungspegel [dB]
IPkt_1	33,9
IPkt_2	31,9
IPkt_3	30,1
IPkt_4	35,2
IPkt_5	35,5
IPkt_6	30,9

Weiters wurde laut Projekt ein maximaler Schallleistungspegel der gesamten AWN-Anlage mit 103,4 dB im Dauerbetrieb angegeben.

Im schalltechnischen Nachweis, erstellt durch Firma TECHNAK, de-cd 100409/3, 10.11.2010 wurde die AWN-Anlage detailliert mit Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen nachgebildet. Die einzelnen Schallquellen wurden spektral modelliert und die normgerechte Ausbreitungsrechnung erfolgte ebenfalls im Spektrum. Die Immissionspunkte wurden mit einer Höhe von 5m (1.OG), laut Auskunft TECHNAK, berechnet. Die Beurteilungspegel beziehen sich auf den Freibereich. Die vorgelegte Berechnung wurde stichprobenhaft nachgerechnet.

Alle schalltechnisch relevanten Daten werden als Projekt konkretisierend verstanden.

Aufgrund der Komplexität des Modells wurden mehrmals Berechnungsdetails mit DI Dewald, Firma TECHNAK, telefonisch erörtert.

Auf Seite 12 der Stellungnahme Firma Technak, de-cd 100409/3, 10.11.2010 wurde die ungünstigste Situation mit Turbine 1+3 dargestellt, auf Seite 13 dann mit Turbine 2+3. Turbine 1+3 stellen für den Abgaskanal den ungünstigsten Zustand dar, Turbine 2+3 stellen für den Abhitzeessel den ungünstigsten Zustand dar. Die beiden Situationen sind im Betrieb nicht möglich, stellen aber hinsichtlich der betrachteten Schallemissionen eine Kombination ungünstigster Anlagenbetriebszustände dar.

Der Schallleistungspegel der gesamten AWN-Anlage wurde nun rechnerisch mit 100,2 dB ermittelt. Dieser Emissionswert liegt um mehr als 3dB unter dem ursprünglich eingereichten Projektdaten.

Über die Ausbreitungsrechnung wurde die Einhaltung der projektierten, spezifischen Immissionen derart nachgewiesen, dass je nach Immissionspunkt die spez. Immissionen geringfügig bis deutlich unter den projektierten, spezifischen Immissionen liegen.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Einhaltung der Schallemissionsdaten natürlich nur unter der Prämisse der fachgerechten Herstellung der Komponenten und der Errichtung der Gesamten Anlage möglich ist.

Aufgrund der Ergebnisse der Berechnung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die im Projekt eingereichten schalltechnischen Immissionsprognosen während der Betriebsphase als eingehalten anzusehen sind.

Bez. der Punkte 1-8 des Schreibens der FA 13A-11.10-186/2011-34, 18.11.2011 wird folgendes festgestellt.

- 1) Ausreichend
- 2) Keine Abweichungen nachteiliger Art zur Änderungsgenehmigung
- 3) Nein
- 4) Keine Abweichungen
- 5,6,7,8) Nebenbestimmungen bzw. Auflagen wurden keine formuliert“

Dipl.-Ing. Jürgen Fauland eh.

2.4.3 Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 24. April 2012 (OZ 76 im ha. Akt)

„Nach der am heutigen Tage vor Ort vorgenommenen Akteneinsicht in die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen aus den Fachbereichen Geologie, Forsttechnik, Emissionstechnik und Abfalltechnik, wird mitgeteilt, dass seitens der Umweltschutzbehörde im ggst. Verfahren keine Einwände bestehen und sich der Vertreter der Umweltschutzbehörde den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der Sachverständigen vollinhaltlich anschließt.“

Mag. Christopher Grunert eh.

2.4.4 Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz, Hofrat Dr. Hans Kraxner vom 08. Mai 2012 (OZ 78 im ha. Akt)

„Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz schließt sich den übermittelten Gutachten der ASV für Maschinenbau Elektrotechnik und Lärmschutz und des Herrn Ing. Tertinegg als bautechnischen SV vollinhaltlich an.

Über folgende bautechnischen Auflagen, welche auch dem Arbeitnehmerschutz dienen wurden nach Aussage des Verhandlungsleiters Stellungnahmen über deren Erledigung abgegeben.

Auflage 36:

Ein Nachweis über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau der Brandschottbauteile wurde der Behörde vorgelegt.

Auflage 39:

Ein Nachweis über die Abnahmeprüfung wurde vom Betreiber nachgereicht.

Auflage 40:

Im Bereiche des Chemikalienraumes und des daneben befindlichen Niederspannungsraumes wurden die Handfeuerlöcher aus den beiden Räumen in den unmittelbaren Bereich der beiden Zugangstüren verlegt und ordnungsgemäß bezeichnet montiert.

Auflage 44:

Die Feuerwehruzufahrten und die Feuerwehraufstellungsflächen sind entsprechend der TRVB F 134 gekennzeichnet worden.“

Hofrat Dr. Hans Kraxner eh.

Weitere Stellungnahmen wurden bei der UVP-Behörde nicht abgegeben.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß § 20 UVP-Gesetz 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sofern dies nach Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Im Ermittlungsverfahren wurde von der UVP-Behörde überprüft, ob der Vorhabensbestandteil „Abwärmenutzungsanlage“ der Genehmigung entspricht. Auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen u. dgl. wurden angewandt. Der Teilabnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Bei der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und Parteien gemäß § 19 Abs. 1 beigezogen. Nach der Art des Vorhabens ist es zweckmäßig die Abnahmeprüfung in Teilen durchzuführen, da die Gasverdichterstation bereits verwirklicht und nun die Abwärmenutzungsanlage fertiggestellt wurde.

Das gesamte UVP-Vorhaben ist somit verwirklicht.

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 können jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Dies wurde den Parteien mit Schriftsatz vom 17. April 2012 ermöglicht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen. Eine Parteistellung von Nachbarn im Sinne der Ziffern 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht entnommen werden. Soweit die Projektumsetzung eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw., wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung generiert werden könnten, dann kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G, kommentiert, 2. Auflage, S 188 [§ 20 Abs. 4 verweisend auf § 18 Abs.3 und dieser gleichlautend mit § 18b]).

Die beigezogenen Sachverständigen haben einheitlich keine nachteiligen Abweichungen auf Nachbarn feststellen können. Weiters konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich seien.

Daher wurden ausschließlich die bekannten Beteiligten dem Abnahmeverfahren beigezogen.

Gemäß § 21 UVP-G 2000 geht mit der Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde, weil entgegen der ursprüngliche Aussagen der ASFINAG, es nicht möglich war, wie im Änderungsantrag vom 07. Juni 2010 angeführt, die Baustellenabfahrt über den Pannenplatz Hengsberg zu benutzen, eine andere Zufahrt benutzt. Daher stellte die OMV Power International GmbH den Antrag, die ursprüngliche Baustellenzufahrt - mit leichten Abweichungen – wie bei der ursprünglichen Genehmigung der Gasverdichterstation vorgesehen, zu benutzen. Die UVP-Behörde hat daraufhin die Sachverständigen befragt, ob dies eine

Änderung der Umweltsituation darstellt und ob es sich um eine geringfügige Änderung handelt. Von technischer Seite stellte eine derartige temporäre Baustellenzufahrt kein Problem dar und ist dies jedenfalls im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens mitzubehandeln. Somit war eine Untersagung dieser temporären Baustellenzufahrt nicht notwendig. Wie bei der örtlichen Erhebung am 21. Oktober 2011 von der Konsenswerberin erklärt, wird diese temporäre Baustellenzufahrt wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K

Gemäß § 13 EG-K hat der beigezogene Sachverständige die Überprüfung der ggst. Abwärmenutzungsanlage vorgenommen. Ebenfalls wurden die Messungen der Emissionen der ggst. Anlage überprüft und fachtechnisch beurteilt.

Somit wurde den Bestimmungen der Überwachung gemäß dem EG-K entsprochen.

Zum Forstgesetz 1975 – ForstG 1975

Gemäß § 171 Abs. 1 lit. a) hat die Behörde insbesondere die Überwachung (Forstaufsicht) zu vollziehen. Die Behörde hat anlässlich der Durchführung dieser Überwachung Aufzeichnungen zu führen.

Im Zuge des Abnahmeverfahrens erstellten der behördliche forsttechnische Sachverständige eine Stellungnahme und wurde dieser Bestimmung nach dem Forstgesetz somit entsprochen.

Zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG

Gemäß § 37 Abs. 1 ist die Behörde berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

Gemäß § 38 Stmk. BauG war die Benützungsbewilligung zu erteilen, da die Ausführungen vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweichen und die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht. Auch wurden die nach Steiermärkischen Baugesetz geforderten Unterlagen eingebracht und der Sachverständige für Bautechnik stellte fest, dass die bauliche Anlage vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Somit ist eine Benützungsbewilligung nach Stmk. BauG zu erteilen.

2.5.3 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Zum Steiermärkischen Starkstromwegegesetz

Da eine Direktleitung wie ursprünglich angedacht, zwischen der Gasverdichterstation und der Abwärmenutzungsanlage nicht errichtet wird, ist eine Fertigstellungsanzeige der elektronischen Leitungsanlage und eine behördliche Überprüfung nicht erforderlich.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die die OMV Power International GmbH, Dipl.-Ing. Bernhard Bachler, 1020 Wien, Trabrennstraße 6-8, unter Anschluss eines Erlagscheines sowie eines vidierten Plansatzes als auch des Anhanges 1;
2. die Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, als Rechtsnachfolger der OMV Gas GmbH;
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz;

4. die Gemeinde Weitendorf, Am Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz;
5. das Arbeitsinspektorat Graz, für den 11. Aufsichtsbezirk, Liebenauer Hauptstraße 2–6, 8041 Graz;
6. die Fachabteilung 13C - Umweltschutz, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschutzrätin;
7. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan sowie als Verwalter öffentlichen Wassergutes);
8. das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion IV/5a, 1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1;
9. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (unter der Internetadresse: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

11. die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Robert Brandner, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und robert.brandner@stmk.gv.at).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark